

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Wirtschaftssatzung der IHK Mittlerer Niederrhein für das Geschäftsjahr 2013

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 30. November 2017 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I 626) und der Beitragsordnung vom 7. Juli 2017 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 10. Dezember 2015 beschlossen:

Die Vollversammlung beschließt rückwirkend folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2013 (1.1. bis 31.12.2013):

II. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.
3. Die für das Geschäftsjahr 2013 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 5.200 € bis 7.700 € auf 44 €

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 11,00 EUR 33 €

von 7.701 € bis 24.600 € auf 64 €

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 16,00 EUR 48 €

von 24.601 € bis 36.900 € auf 89 €

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 22,00 EUR 67 €

von 36.901 € bis 49.100 € auf 132 €

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 33,00 EUR 99 €

über 49.100 € auf 176 €.

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 44,00 EUR 132 €

3.2 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49.100 € auf 176 €,

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 44,00 EUR 132 €

bei einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von 49.101 € bis 98.200 € auf 265 €,

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 66,00 EUR 199 €

über 98.200 € auf 353 €.

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 88,00 EUR 265 €.

3.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 19,25 Mio. € Bilanzsumme

mehr als 38,50 Mio. € Umsatz

mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 3.1 oder 3.2 zu veranlagten wären, auf 768 €.

abzügl. einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 192,00 EUR 576 €.

3.4 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 3.2 zum Grundbeitrag von 132 € veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.

4. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 vom Hundert des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. **Abzüglich der Ermäßigung beträgt die Umlage 0,11 vom Hundert des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.**

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2013. Bis zum Vorliegen des Gewerbebeitrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2013, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.

6. Die aus der einmaligen Ermäßigung für 2013 resultierende Erstattung wird im Geschäftsjahr 2017 umgesetzt.